



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.10.2019
COM(2019) 491 final

ANNEX 1

ANHANG

der

Empfehlung

**für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von
Verhandlungen über ein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei und
das dazugehörige Protokoll zwischen der Europäischen Union und der Regierung
Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands**

{SWD(2019) 385 final} - {SWD(2019) 386 final}

ANHANG [...]

Richtlinien für die Aushandlung eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und eines dazugehörigen Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands

- (1) Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und eines Protokolls zwischen der EU und Grönland im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik.
- (2) In dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei sollten der Rahmen, die allgemeinen Grundsätze sowie die Ziele festgelegt werden, die die Grundlage für die neue Partnerschaft mit Grönland bilden werden. Es sollte daher eine Klausel enthalten, die das derzeit geltende partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen den Vertragsparteien aufhebt.
- (3) Im Rahmen der neuen Partnerschaft sollte eine nachhaltige und verantwortungsvolle Fischerei gefördert und gleichzeitig sichergestellt werden, dass sowohl die EU als auch Grönland davon profitieren. Die Kommission sollte in den Verhandlungen insbesondere die nachstehend genauer beschriebenen Ziele anstreben:
 - Gewährleistung des Zugangs zur Fischereizone Grönlands und der erforderlichen Fanggenehmigungen für die EU-Fischereiflotte in dieser Zone;
 - Gewährleistung der ökologischen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten und Förderung der Meerespolitik auf internationaler Ebene unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und der von den regionalen Fischereiorganisationen angenommenen einschlägigen Bewirtschaftungspläne. Im Rahmen dieser Tätigkeiten sollten nur verfügbare Ressourcen gezielt befischt werden, wobei den Fangkapazitäten der lokalen Flotten Rechnung zu tragen und besonderes Augenmerk auf das ausgeprägte Wanderverhalten der betroffenen Bestände zu legen ist;
 - Anstreben eines angemessenen, mit den Interessen der EU-Flotte umfassend übereinstimmenden Anteils an den überschüssigen Fischereiresourcen, wenn Flotten aus Drittländern ebenfalls an diesen Ressourcen interessiert sind;
 - Anwendung der gleichen technischen Bedingungen auf alle Flotten aus Drittländern unter Berücksichtigung der möglichen Übertragung eines Teils der vereinbarten EU-Quoten auf andere nordische Länder;
 - Sicherstellen, dass der Finanzbeitrag der EU für den Zugang zur Fischerei auf der bisherigen und der erwarteten künftigen Tätigkeit der EU-Flotte in der Region basiert, und zwar unter Berücksichtigung der besten und aktuellsten wissenschaftlichen Bewertungen;
 - Aufnahme eines Dialogs, um die Umsetzung einer verantwortungsvollen Fischereipolitik durch Grönland im Einklang mit seinen Entwicklungszielen zu stärken, insbesondere im Bereich der Fischereiaufsicht, der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, der Kontrolle und Überwachung von Fischereitätigkeiten sowie der Bereitstellung wissenschaftlicher Gutachten;

- Aufnahme einer Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie;
- Gewährleistung, dass das Protokoll zur Förderung von Wachstum und menschenwürdiger Arbeit im Zusammenhang mit der maritimen Wirtschaft beiträgt, wobei die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu berücksichtigen sind.

(4) In dem Protokoll sollte insbesondere Folgendes festgelegt werden:

- die der EU-Flotte einzuräumenden Fangmöglichkeiten nach Kategorien,
- die finanzielle Gegenleistung zugunsten Grönlands und die entsprechenden Zahlungsmodalitäten und
- der für die Unterstützung des Fischereisektors zu zahlende Betrag und die Mechanismen zur Durchführung.